

Aufkauf herausgegebenen Güte- und Abnahmevorschriften zu bewerten, die zum Zeitpunkt der Erfassung oder des Aufkaufs gültig sind.

## § 104

## Bezahlung

Tierische Rohstoffe einschließlich Wolle und Seidenkokons sind auf der Grundlage der Preisverordnungen zu bezahlen, die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültig sind.

## Abschnitt X

## Vergünstigungen bei der Ablieferung tierischer Rohstoffe

## § 105

(1) Bei der Ablieferung von Hamster-, Marder-, Iltis-, Katzen-, Kanin-, Wildkanin-, Hasenfellen sowie Lamm-, Zickel- und Ziegenfellen aus Hausschlachtungen, Rohfedern von Betrieben, die Geflügel nicht gewerbsmäßig aufziehen oder schlachten, und Seidenkokons erhalten die Ablieferer mit Wirkung vom 1. Januar 1954 Ablieferungsbescheinigungen, die zum Bezug folgender Prämienwaren berechtigen:

Bei Ablieferung von	Abgelieferte Punkte	Menge
1. Kaninfellen — Güteklasse IV — (Schneidekanin-, Wildkanin-, Lederkanin-, III, Angorakanin-, Fütterkanin-, Hasenfelle II und III) sowie aus Hausschlachtungen Lamm- und Zickelfelle	1 Fell	3
2. Kaninfellen — Güteklassen I, II, III — (Kürschnerkanin-, Lederkanin- I und II, Streifenkanin-, Hasenfelle I), Marder- und Katzenfelle sowie aus Hausschlachtungen Ziegenfelle		5
3. Hamsterfellen		1
(Als Prämienrücklieferungsware werden ausgegeben: für 1 Bescheinigung zu 3 Punkten =* 200 g Zucker, für 1 Bescheinigung zu 5 Punkten = 400 g Zucker oder für 15 Punkte = 1 veredelttes Kaninfell.)		
4. Rohfedern von Hühnern oder Truthühnern (Gesamtanfall)	100 g	1
5. Rohfedern von Enten (Gesamtanfall) einschließlich Daunen und Langfedern	100 g	2
6. Rohfedern von Gänsen (Gesamtanfall) einschließlich Daunen und Langfedern	100 g	3
(Als Prämienrücklieferungsware werden ausgegeben: für 9 Punkte = 100 g Handstrickgarn.)		
7. Für 1 kg abgelieferte Seidenkokons (frisch) werden 32 cm Naturseidengewebe, 80 bis 82 cm breit, oder 1 qm Baumwollgewebe oder 42 cm Kunstseidengewebe, 80 bis 82 cm breit, oder 100 g Handstrickgarn ausgegeben.		

(2) Für abgelieferte hochwertige Felle von Edelfüchsen, Nerzen, Nutria und Waschbären sowie für jedes abgelieferte Kaninfell werden mit Wirkung vom 1. Januar 1954 Berechtigungsscheine zum Bezug von Futtermitteln nach folgenden Sätzen ausgegeben:

Bei Ablieferung von	Güteklasse	Futtergetreide	Kleie	Kartoffeln
1. Silber-, Blau-, Platin- und Weißfuchsfellen	I	30 kg	30 kg	25 kg
	II und III	20 kg	20 kg	10 kg
2. Nerzfellen	I	20 kg	20 kg	—
	II	10 kg	10 kg	—
3. Waschbärfellen	I	15 kg	—	75 kg
	II	10 kg	—	50 kg
4. Nutria-fellen	I	30 kg	40 kg	100 kg
	II	20 kg	20 kg	25 kg
5. Kaninfellen	I und II	1 kg	—	—
	III und IV	—	1 kg	—

(3) Die Abgabe von Futtermitteln erfolgt durch die Ausgabestellen zu den jeweils gültigen Kleinhandelsabgabepreisen. Edelvelztierzüchtern, die der Pflichtablieferung in Getreide und Kartoffeln unterliegen, können die Ansprüche für Futtergetreide und Kartoffeln auf die Pflichtablieferung angerechnet werden.

(4) Für jedes abgelieferte Karakullammfell erhalten die Ablieferer durch die Räte der Kreise und Gemeinden eine Gutschrift für 10 kg Lebendvieh ohne Schwein, wenn sie in Schlachtvieh ablieferungspflichtig sind.

(5) Jeder Ablieferer von Angorawolle hat Anrecht auf den Kauf von Angoramischgarn (Prämienware) von den VEAB (tR) in folgender Höhe:

- für Angorarohwolle  
Sorte I = 70 % der Ablieferungsmenge,
- für Angorarohwolle  
Sorte II = 60 % der Ablieferungsmenge,
- für Angorarohwolle  
Sorte III = 50 % der Ablieferungsmenge,
- für Filz I und II = 30 % der Ablieferungsmenge.

(6) Die Bezugsberechtigungsscheine für Prämienwaren und Futtermittel sind den Ablieferern durch den VEAB (tR) auszuhändigen.

(7) Die Ausgabe von Futtermittelvorschüssen ist nicht gestattet.

## § 106

(1) Die Ausgabestellen für Prämienwaren und Futtermittel haben die eingelösten Bezugsberechtigungsscheine einzuziehen und zu entwerten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Waren.

(3) Bezugsberechtigungsscheine für Futtermittel verlieren einen Monat nach der Ausstellung ihre Gültigkeit.

Bezugsberechtigungsscheine für Prämienwaren verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Ausstellung eingelöst werden.

(4) Die VEAB (tR) und ihre Mitarbeiter sowie die Erfasser haben keinen Anspruch auf Prämienwaren.